



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 6/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 16.03.2012

Steuerverordnung – „decreto semplificazioni fiscali“

(Gesetzesdekret vom 02.03.2012 Nr. 16)

Am 2. März 2012 wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 52 die von der Regierung Monti erlassene Steuerverordnung (decreto semplificazioni fiscali) veröffentlicht. Einige Maßnahmen davon sind sofort in Kraft getreten.

Dieses Rundschreiben soll einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen dieser Verordnung geben.

Meldung erhaltene Absichtserklärungen (gültig ab 02.03.2012)

Art. 2, Abs. 4

Vom Kunden erhaltene Absichtserklärungen (dichiarazioni d'intento) müssen nicht mehr sofort innerhalb 16. des Folgemonats telematisch an die Einnahmenagentur übermittelt werden. Die Abgabe dieser Meldung erfolgt nun monatlich oder vierteljährlich, analog zur periodischen MwSt.-Abrechnung. Die Absichtserklärungen müssen nun innerhalb der Frist für die MwSt.-Abrechnung, in welcher die ersten Ausgangsumsätze ohne Mehrwertsteuer auf Grund der erhaltenen Absichtserklärung einfließen, telematisch übermittelt werden.

Kunden- und Lieferanten-Liste (gültig ab 2012)

Art. 2, Abs. 6

Ab 01.01.2012 wird die bisherige Meldung der Verkaufs- und Einkaufsumsätze ab Euro 3.000 (2010 waren es Euro 25.000) durch die Wiedereinführung der Kunden- und Lieferantenliste ersetzt. Dies stellt eine gewisse Vereinfachung dar, da nicht mehr wie bisher auf zusammenhängende Geschäfte Acht gegeben werden muss. Nun sind alle Umsätze, bei denen eine Rechnung ausgestellt wird, telematisch zu melden.

Bei Umsätzen im Einzelhandel und Gastgewerbe, bei denen keine Pflicht zur Rechnungserteilung besteht, gilt weiterhin die bisherige Regelung, wonach nur jene Ausgangsumsätze zu melden sind, welche die Grenze von Euro 3.600 (inkl. MwSt.) übersteigen.

Black-List-Meldung (gültig ab 02.03.2012)

Art. 2, Abs. 8

Für Umsätze mit Kunden und Lieferanten, die in einem Steuerparadies ansässig sind, ist bekanntlich seit Mitte 2010 periodisch eine eigene telematische Meldung an die Einnahmenagentur zu übermitteln. Bisher waren alle Umsätze mit einem Kunden bzw. Lieferanten aus einem Steuerparadies

zu melden. Durch die nun beschlossene Neuerung sind nur noch jene Ein- und Ausgangsumsätze zu melden, welche die Grenze von Euro 500 je Operation überschreiten.

Bargeldlimit teilweise abgeschafft (gültig nach Veröffentlichung der Durchführungsbestimmung)

Art. 3, Abs. 1 und Abs. 2

Die von vielen Wirtschaftstreibenden erhoffte generelle Erleichterung im Bargeldverkehr für ausländische Touristen blieb aus. Die erfolgte Lockerung ist nur sehr begrenzt anwendbar, da die Abschaffung der Grenze nur für Personen, die weder im EU- noch im EWR-Raum ansässig sind, wirksam ist. In der Praxis betrifft dies hauptsächlich Russen, Amerikaner und Schweizer.

Für die Anwendung der Erleichterung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Vor Tätigung des ersten Umsatzes muss der Einzelhändler oder Gastwirt bei der Einnahmenagentur eine Meldung abgeben.
- Es muss eine Kopie des Reisepasses des Touristen gemacht werden. Außerdem muss vom Touristen eine Eigenerklärung unterschrieben werden, mit der bestätigt wird, dass dieser weder Staatsbürger eines EU-Staates noch eines EWR-Staates ist.
- Das kassierte Bargeld muss innerhalb des folgenden Werktages zusammen mit der Kopie des Reisepasses, der vom Touristen unterschriebenen Eigenerklärung und einer Kopie des ausgestellten Beleges bei einer Bank eingezahlt werden.

Absetzbarkeit Spesen bei einfacher Buchhaltung (gültig ab 2011)

Art. 3, Abs. 8 und Abs. 9

Unternehmer, welche die vereinfachte Buchhaltung führen, können bereits rückwirkend ab 2011 für bestimmte Aufwände auf die periodengerechte Abgrenzung des Aufwandes verzichten. Es muss sich dabei um periodische Spesen handeln, welche kompetenzmäßig zwei Geschäftsjahren zuzuordnen sind und die Grenze von Euro 1.000 nicht überschreiten. Als Beispiele können Spesen für Wasser, Telefon, Strom, Versicherungen und Zinsen genannt werden, welche sich auf zwei Geschäftsjahre beziehen. Diese Spesen können nun im Jahr der Registrierung des entsprechenden Dokumentes voll abgesetzt werden, ohne dass eine periodengerechte Abgrenzung des Aufwandes gemacht werden muss.

Rückvergütung der Einkommenssteuern für IRAP auf Personalkosten

Art. 4, Abs. 12

Die mit dem Rettungspaket Italien (Gesetzesdekret Nr. 201 vom 06.12.2011, siehe Rundschreiben Nr. 1/2012) ab 2012 eingeführte vollständige Abzugsfähigkeit der IRAP, welche sich auf die Lohnkosten bezieht, von der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer (IRES bzw. IRPEF) wurde nun auch auf die Vergangenheit erweitert. Das bedeutet, dass die zu viel gezahlte Einkommenssteuer bezüglich des IRAP-Anteiles auf die Personalkosten mit einem eigenen Rückvergütungsantrag zurückverlangt werden kann. Die genauen Modalitäten und Fristen für die Abgabe des Antrages müssen noch von der Einnahmenagentur festgelegt werden.

Aufschub Branchenrichtwerte

Art. 5, Abs. 1

Der Termin für die Veröffentlichung von Änderungen in Bezug auf die Branchenrichtwerte (studi di settore) für das Steuerjahr 2011 wurde auf den 30.04.2012 verschoben. Damit soll der Finanzverwaltung mehr Zeit gegeben werden, um bestimmte Indikatoren der aktuellen Wirtschaftslage anzupassen.

Nachträgliche Besteuerung von Fluchtkapital

Art. 8, Abs. 16, Buchstaben b), c), d) und Abs. 17

Der Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für Vermögen, welche unter Nutzung des Steuerschutzschildes (scudo fiscale) zwischen 2001 und 2010 aus dem Ausland zurückgeführt wurden, ist vom 16.02. auf den 16.05. eines jeden Jahres verschoben worden. Für das Jahr 2012 muss die Zahlung innerhalb 16.05.2012 vorgenommen werden.

Sondersteuer auf Immobilien im Ausland (gültig ab 1. Jänner 2012)

Art. 8, Abs. 18 und Abs. 16, Buchstaben e), f) und g)

Bei der mit dem Rettungspaket Italien eingeführten Sondersteuer auf Immobilien im Ausland (IVIE) wurden einige Korrekturen vorgenommen. Die Steuer ist nicht geschuldet, wenn sie weniger als Euro 200 ausmacht; beträgt die errechnete Steuerschuld aber Euro 210, so sind die gesamten Euro 210 zu entrichten. Eine weitere Erleichterung ist für Immobilien, welche sich in einem EU- oder EWR-Staat befinden, vorgesehen. Als Bemessungsgrundlage kann hier die im betreffenden Staat verwendete Grundlage für die Vermögenssteuer oder die Übertragungssteuern herangezogen werden. Für Österreich beispielsweise ist dies der Katasterwert, welcher meist um einiges unter dem Marktwert der Immobilie liegt.

Herabsetzung Limit für Verrechnung des MwSt.-Guthabens (gültig ab 1. April 2012)

Art. 8, Abs. 18 und Abs. 19

Bisher konnte ein MwSt.-Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung oder aus den vierteljährlichen Erstattungsanträgen bis zu einem Betrag von Euro 10.000 frei mit anderen Steuern mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden. Dieses Limit wurde nun für die Verrechnungen ab 1. April 2012 auf Euro 5.000 herabgesetzt. Für Verrechnungen eines MwSt.-Guthabens über Euro 5.000 muss vorher die MwSt.-Jahreserklärung abgegeben worden sein und die Abgabe der entsprechenden F24 muss über einen Kanal der Einnahmenagentur (Entratel oder Fiscoonline) erfolgen. Unverändert bleibt die Bestimmung, dass für die Beträge über Euro 15.000 der Sichtvermerk eines Steuerberaters oder des Überwachungsrates notwendig ist.

Strafen bei Geldtransfer ins und vom Ausland (gültig ab 2. März 2012)

Art. 11, Abs. 8

Unverändert bleibt die Regelung, wonach der Transfer von Bargeld ins Ausland oder vom Ausland nach Italien über Euro 10.000 vorab beim Zollamt zu melden ist. Für den illegalen (weil nicht im Voraus gemeldeten) Bargeldtransfer ist die sofortige Beschlagnahmung von 30% bis 50% des Betrages, welcher Euro 10.000 übersteigt, als Sicherstellung für die Begleichung der Strafen vorgesehen. Die Strafen liegen zwischen 10% und 50% des Betrages, der Euro 10.000 übersteigt. Wird die Strafe sofort bei Beanstandung beglichen, so ist eine Reduzierung auf 5% (bei einer Überschreitung bis Euro 10.000) bzw. auf 15% (bei einer Überschreitung zwischen Euro 10.000 und Euro 40.000) vorgesehen. Bei einer Überschreitung von mehr als Euro 40.000 ist keine Reduzierung der Strafe möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner